

# VERWALTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

dem

**Landesamt für Finanzen  
Rheinland-Pfalz**

vertreten durch den Präsidenten  
(nachfolgend als **LfF** bezeichnet)

und

dem

**Studierendenwerk Kaiserslautern**

vertreten durch



wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Vereinbarung ersetzt mit Wirkung zum 01.03.2018 die zwischen den Parteien bestehende Verwaltungsvereinbarung vom 08.05.2001 vollständig und einschließlich aller Nachtrags- und Ergänzungsvereinbarungen. Ab dem vorgenannten Tag der Wirkung gilt somit ausschließlich die vorliegende Vereinbarung.
2. Das Studierendenwerk Kaiserslautern überträgt die mit dem Entgelt und der Beihilfe der Beschäftigten des Studierendenwerk Kaiserslautern zusammenhängenden Aufgaben in dem Umfang, wie sie in der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamt für Finanzen (LfF - Zuständigkeitsverordnung) vom 22.05.1985 (GVBl. 1985, S. 141 ff) in Verbindung mit dem Gemeinsamen Rundschreiben der Staatskanzlei, der Ministerien und des Rechnungshofs vom 22.05.1985 (MdF O 1750 A - 418 - 11.971/82) über den Vollzug der LfF – Zuständigkeitsverordnung sowie in der Beihilfen – Zuständigkeitsverordnung vom 31.01.2002 in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind, auf das **LfF**.

3. Das Studierendenwerk Kaiserlautern erstattet dem **LfF** monatlich unverzüglich nach Anforderung die durch das **LfF** vorschussweise für Rechnung des Studierendenwerk Kaiserlautern getätigten Zahlungen.
4. Das Studierendenwerk Kaiserlautern erstattet dem **LfF** die mit der Durchführung der Aufgaben aus Ziffer 2 entstehenden Kosten. Die Höhe der Kosten wird jährlich neu ermittelt. Die Kosten der Entgeltabrechnung werden monatlich zur Erstattung angefordert. Dabei werden die Zahlfälle des Studierendenwerk Kaiserlautern zugrunde gelegt, für die das **LfF** für den jeweils vorangegangenen Monat Vergütungen gezahlt hat. Die Kosten für die Bearbeitung der Beihilfe werden halbjährlich nach erteilten Bescheiden separat in Rechnung gestellt.
5. Die Vertragsparteien gehen derzeit davon aus, dass eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen des **LfF** im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht besteht. Sollten die Leistungen des **LfF** eine Umsatzsteuerpflicht begründen, wird das **LfF** die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe nachberechnen und dem Studierendenwerk Kaiserlautern in Rechnung stellen. Das Studierendenwerk Kaiserlautern erstattet dem **LfF** im Falle einer Umsatzsteuerpflicht die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unverzüglich nach Aufforderung durch das **LfF**.
6. Das Studierendenwerk Kaiserlautern übermittelt dem **LfF** alle Informationen und Daten, die zur Erfüllung der nach Ziffer 2 übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Soweit von dem Studierendenwerk Kaiserlautern Daten benötigt werden, werden diese vom **LfF** zur Verfügung gestellt. Das **LfF** bestimmt jeweils die Art und Weise der Übermittlung und des Übermittlungsverfahrens.
7. Das **LfF** haftet – sofern der Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsieht – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die das **LfF** zu vertreten hat, haftet das **LfF** unbeschränkt.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass statt der unwirksamen Bestimmung die wirksame Regelung als vereinbart gilt, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke zeigt.

9. Mündliche Abreden oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Sofern Nebenabreden getroffen werden, sind diese stets schriftlich zu fassen.
10. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 01.03.2018 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Verwaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Beide Parteien haben je ein von beiden Seiten im Original unterzeichnetes Exemplar dieser 3-seitigen Vereinbarung erhalten.

Kaiserlautern, den 09.04.2018  
Studierendenwerk Kaiserlautern

Koblenz, den 24.01.2018  
Landesamt für Finanzen

